



*Verein der Freunde und Förderer
der KiTa „Am Krausacker“ e.V.*

Satzung und Beitragsordnung

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der KiTa „Am Krausacker“ e.V.

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der KiTa „Am Krausacker“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat den Sitz in 53844 Troisdorf Bergheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des jeweiligen Jahres.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Förderern der KiTa „Am Krausacker“. Aufgabe und Zweck ist die Förderung von Maßnahmen, die zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der KiTa beitragen oder die tägliche Arbeit der KiTa zum Nutzen der Kinder verbessern. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern zu fördern und für die KiTa in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. Der Verein bemüht sich um Wahrung, Förderung und Austausch des kulturellen Gutes aller mit der KiTa verbundenen Nationalitäten.
4. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit öffentlichen, freien und kirchlichen Organen mit ähnlicher Zielsetzung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die deren Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet der zuständige Vorstand mit der erforderlichen Mehrheit über die Verwendung des Vermögens gemäß § 16 (3) dieser Satzung. Diese Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitgliedschaft des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Tode des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig Tagen zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der darauffolgenden Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins gröblich verstößt.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimonatiger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
5. Jeder Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der / dem Schatzmeister / in sowie
 - der / dem Schriftführer / in
2. Der Vorstand kann bei Bedarf um zwei weitere Vorstandsmitglieder / Beisitzer von der Mitgliederversammlung erweitert werden.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Aufstellung von Richtlinien zur Nutzung von Vereinsräumen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der / die Schatzmeister / in verwaltet die Vereinskasse. Er / Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht. Er / Sie muss den von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfern / innen auf deren Verlangen Einsicht in die Buchführung geben.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwölf Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereins öffentlichen Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wobei eine Einladungsfrist von drei Werktagen einzuhalten ist.
2. Die Vorstandssitzung leitet der/ die Vorsitzende, im Falle seiner ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.
5. Von der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin gegenzeichnet. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - a) Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Ein anwesendes Mitglied kann hierbei nicht mehr als drei andere Mitglieder per Vollmacht vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Beratung über den Bericht der Kassenprüfer/ innen
 - c) Entlastung des Kassierers
 - d) Entlastung er und übrigen Mitglieder des Vorstands
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern / innen für das Geschäftsjahr
 - h) Beschlussfassung über die Punkte e), f) und g) des g 8 (1) dieser Satzung
 - i) Ernennung von Ehren Mitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine / n Versammlungsleiter / in.
2. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eins der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der / die Sitzungsleiter / in gegenzeichnet. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende, und der / die Kassierer / in, im Falle seiner / ihrer Verhinderung ein anderes Vorstands Mitglied die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das Vermögen des Vereins fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.03.2005 erstellt.
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.10.2018.

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07. März 2005

§ 1. Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines der **Freunde und Förderer der KiTa „Am Krausacker“ e.V.** zahlen entsprechend § 5 Absatz 1 der Satzung des Vereines einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.
- (2) Fördermitglieder legen die Höhe ihres Jahresbeitrages durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber selbst fest.

§ 2. Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereines verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3. Beitragshöhe

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 12,— Euro.

§ 4. Zahlungsmodus

- (1) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereines beginnt am 01.10 und endet am 30.09 des jeweiligen Jahres. Der Beitrag muss bis zum 31. Oktober des Jahres entrichtet werden.
- (2) Die Beitragszahlung sollte per Überweisung auf das Konto des Vereines geschehen. Dabei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (3) Barzahlungen haben dem / der Schatzmeister / in gegenüber zu erfolgen.

§ 5. Leistungsstörungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für den es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.
- (2) Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.